

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

10.3.1890 (No. 68)

Karlsruher Zeitung.

Montag, 10. März.

N^o 68.

Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.

1890.

Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

Nichtamtlicher Theil.

Karlsruhe, den 10. März.

Der Rücktritt des Ministeriums Tisza scheint nunmehr außer Zweifel zu sein. Es wird ein neues Kabinet, dem Tisza nicht angehört, gebildet werden. Dieser Vorgang stellt durchaus keinen Triumph der Opposition dar, d. h. Tisza räumt seinen Platz nicht den Angriffen seiner Gegner auf der äußersten Linken, sondern er tritt zurück, weil er nicht wortbrüchig erscheinen will. Der scheidende Ministerpräsident fühlte sich durch sein vom 11. Dezember v. J. gegebenes Versprechen gebunden, eine solche Modifikation des Heimathsgesetzes vorzunehmen, welche es ermöglicht, daß Kossuth, der alte Revolutionär, sein Staatsbürgerrecht behalte. Der ungarische Ministerpräsident hat, als er im ungarischen Parlamente sein Wort verpfändete, augenscheinlich nicht die theatralische Mode Kossuths in Rechnung gezogen. Denn Kossuths neuester Brief, in welchem derselbe sowohl den gekrönten König von Ungarn wie die gesammten ungarischen Zustände in heftigster Weise angreift und ihnen die Anerkennung versagt, macht die Erfüllung des Versprechens unmöglich. Das Kabinet war deshalb gegen die von Tisza in Aussicht genommene Modifikation des Heimathsgesetzes, und zwar unter ausdrücklicher Billigung des Ministerpräsidenten. Dieser ist eben unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage, den betreffenden Gesetzentwurf in der von ihm versprochenen Gestalt einzubringen. Er scheidet deshalb zwar aus dem Ministerium, es scheint aber sicher zu sein, daß innerhalb des neuen Kabinetts wie innerhalb der Regierungspartei keinerlei Differenzen über andere Reformfragen bestehen, vielmehr ein volles Einvernehmen herrscht und daß das neue Kabinet dieselbe politische Richtung einhalten wird, die das bisherige verfolgt hat. Schon die Thatsache, daß Tisza die Führung der Regierungspartei im Parlamente zu übernehmen entschlossen ist, kann als Bürgschaft dafür angesehen werden, daß der konsolidirten inneren Lage in Ungarn keinerlei Abbruch geschieht wird und geschehen kann.

Der Stand der portugiesisch-englischen Streitfrage scheint sich trotz der Unterredungen zwischen Lord Salisbury und dem neuen portugiesischen Gesandten in London nicht wesentlich verändert zu haben. Der Grund dafür ist leicht einzusehen. Das Ministerium Pereira ist zwar im Januar durch den Sturm der Entrüstung, der sich in Portugal infolge der Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber dem englischen Ultimatum erhob, zu Fall gebracht worden, und einem Ministerium Serpa Pimental gewichen; aber das neue portugiesische Kabinet befindet sich in derselben unbehaglichen Zwischenstellung wie das vorangegangene zwischen den englischen Forderungen auf der einen und der gereizten Stimmung in Portugal auf der anderen Seite. Es kann, ohne neue feindselige Kundgebungen gegen England und ohne neuen Unwillen herbeizuführen, keinen Vergleich mit England eingehen, so lange die erregte Stimmung in Portugal andauert, und die republikanischen Blätter Portugals sind nach Kräften bemüht, in das Feuer der Aufregung hineinzuwerfen und eine ruhigere Auffassung der Dinge zu verhindern. Die portugiesische Regierung hat nun zwar bereits daran gedacht, der republikanischen Presse Zügel anzulegen; nach den Straßendemonstrationen vom 11. Februar wurde telegraphisch gemeldet, daß der Beschlagnahme mehrerer republikanischer Blätter weitere Maßregeln zur Verhinderung der aufreizenden publizistischen Thätigkeit folgen sollten. Aber die Regierung ist mit diesen Absichten auf so entschiedenen Widerstand gestoßen, daß sie bis jetzt von Maßregeln zur Einschränkung der Pressefreiheit Abstand genommen hat.

Deutschland.

Berlin, 9. März. Gestern Vormittag unternahm Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin eine gemeinsame Spazierfahrt nach dem Thiergarten und statten gelegentlich derselben auf der Rückkehr zum Schlosse den Großherzoglich Badischen Herrschaften im hiesigen Niederländischen Palais einen längeren Besuch ab. Demnächst empfing der Kaiser den Besuch des Großherzogs von Sachsen-Weimar und den Oberstjägermeister Fürsten v. Pleß. Von 11 Uhr ab hörte sodann der erlauchte Monarch den Vortrag des Chefs des Generalstabes, Generals der Kavallerie Grafen v. Waldersee, arbeitete mit dem Chef des Militärkabinetts, General-Lieutenant v. Sahnke, und nahm darauf zahlreiche militärische Meldungen entgegen. Später wurde der Großherzoglich Badische Konful Limburger von Seiner Majestät in Audienz empfangen.

In der geräumigen, fast bis auf den letzten Platz gefüllten Garnisonkirche fand am Freitag Abend 6 1/2 Uhr

eine weihenvolle Feier zum Gedächtniß weiland Kaiser Wilhelms I. und weiland Kaiser Friedrichs III. statt. Kurz vor 6 1/2 Uhr erschien Ihre Maj. die Kaiserin in Begleitung der Damen und Herren vom Dienst und nahm auf der Empore, wo sich die kaiserliche Loge befindet, Platz. Ebenfalls hatten sich schon vorher Ihre königliche Hoheit die Prinzessin Friedrich Karl, sowie die am kaiserlichen Hofe zum Besuch weilende Großherzogin-Witwe Marie von Mecklenburg-Schwerin mit der Prinzessin Tochter Elisabeth eingefunden. Die überaus ernste Feier in der hell erleuchteten Kirche wurde durch den Trauermarsch für Orchester und Chor „Auf Kaiser Friedrichs Tod“ eingeleitet. Der Komponist desselben, Professor Becker, dirigierte persönlich sein Werk und mächtig durchhallte die gewaltige Musik das große Haus. Dem Trauermarsch folgte das Kirchenoratorium „Selig aus Gnade“, welches gleichfalls vom Komponisten Professor Becker dirigirt wurde. In letzterem wirkten als Solisten die Kammerjäger Ernst und Bez für Tenor und Bass mit, während Frau Amalie Joachim und Fräulein Leisinger die Soli für Alt und Sopran übernommen hatten. Die Machtfülle der Orgel wurde durch die Mitwirkung des anerkannt vorzüglichen Pöhlharmonischen Orchesters noch besonders erhöht. Tiefen Eindruck machten vor Allem die von der Gemeinde mitgeführten Choräle: „O, wie selig seid Ihr doch“, welches nach der herrlichen Melodie: „Jesus meine Zuversicht“ gesungen wurde, und „O Mensch, gedenk an's Ende“. Bald nach 8 Uhr schloß die erhebende Feier, worauf die Erschienenen in einer dem Gedächtniß der hochseligen zwei ersten Deutschen Kaiser würdigen Stimmung das Gotteshaus verließen.

Am Freitag Abend ist Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen mit dem Erbprinzen Friedrich Leopold, empfangen vom Prinzen Friedrich Leopold, zur Theilnahme an der Gedentfeier für Kaiser Wilhelm hier angekommen.

Das Abgeordnetenhaus setzte gestern die Etatsberatung fort. Arbeitsminister v. Maybach erklärte auf Anfragen, er werde mit dem Projekt des Binnenlandkanals vorgehen, sobald dies finanziell und wirtschaftlich möglich. Die Vorlage betreffend Gehaltsaufbesserung der Beamten werde dem Hause voraussichtlich noch in der gegenwärtigen Session zugehen. Die nächste Sitzung findet Montag 12 Uhr statt, wobei die Etatsberatung fortgesetzt wird.

Wie verlautet, werden in Kürze Vorschriften über Veränderungen der Hoftracht der Hofbeamten am kaiserlichen Hofe ergehen. Gleichzeitig dürfte auch die Frage der Kniehosen, und zwar im bejahenden Sinne, und überhaupt des Hofanzuges für Civilpersonen, welche keine Amtstracht besitzen, erledigt werden.

Barmen, 8. März. Durch den Beschluß der Fabrikanten betreffs Sperrverhängung ist etwa 1200 noch in Arbeit befindlichen Mädchen gefährdet worden. In der Frage der Ueberstunden und Nacharbeit zeigten die Fabrikanten einigermassen Entgegenkommen, die Forderung des zehnstündigen Arbeitstages wurde jedoch bestimmt abgelehnt. Die Riemenrehergesellen beschloffen, den Streik aufrecht zu erhalten, bis der zehnstündige Arbeitstag bewilligt ist. Die Fabrikbesitzer haben in Folge dessen sämtlichen Gesellen per 21. März gekündigt.

Böhm, 8. März. Die Vertreter sämtlicher Zehnstundenarbeiterverbandes beschloffen, das bisherige Zwidauer Verbandesorgan abzuschaffen und ein in demselben Tone gehaltenes in hiesigen Bezirk zu drucken. Der Vorstand wurde beauftragt, einen allgemeinen deutschen Bergarbeitertag, wenn dies geschehen zulässig, vorzubereiten. Schließlich wurde noch ein Antrag angenommen auf Enteignung der Bergwerke von den bisherigen Besitzern und Verwandlung in genossenschaftliche Betriebe.

Nachen, 8. März. Die einzigen Arbeiter, welche noch feierten, nämlich die Weber in der Tuchfabrik von Gebrüder Erasmus, haben der „R. Z.“ zufolge die Arbeit wieder aufgenommen; damit ist der Weberausstand vorläufig beendet.

Köln, 8. März. Die Köln-Düsseldorfer Dampfschiffahrtsgesellschaft hat die des Eisganges wegen unterbrochenen Fahrten wieder aufgenommen; ebenso die Niederländische Rheeder.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 9. März. Der Rücktritt Tisza's steht noch im Vordergrund des öffentlichen Interesses. Es wird bereits wieder die Eventualität der späteren Rückkehr desselben in das Ministerium besprochen, doch vorwiegend bildet seine Zugehörigkeit zur liberalen Partei den Gegenstand der Besprechung. Das „Vaterland“ läßt Tisza nicht mehr zur Macht zurückkehren, sondern will ihn nur

zur Unterstützung seines Nachfolgers verwendet wissen. Die gemäßigtere Opposition habe aufgehört zu existiren; Apponyi werde in die Regierungspartei eintreten und dabei einige seiner Getreuen der äußersten Linken überlassen. Unter Graf Szapary werde sich das Tisza'sche System nicht wesentlich ändern, jedoch dürfte Szapary's Autorität sich bald als zu schwach erweisen, wenn er dem Chauvinismus und Separatismus entgegenrete. Das erforderliche Ansehen hätte nur ein außerhalb des Parlaments stehender noch nicht abgenutzter Mann. Die „Presse“ bezeichnet ein Kabinet Szapary als Uebergangsmministerium, dem bald ein Ministerium Kallay-Apponyi folgen würde. Hiesige politische Kreise halten unter Umständen ein Ministerium Kallay-Szilagyi für wahrscheinlicher; es liegen jedoch bisher keine Thatsachen dafür vor. Aus Prag wird berichtet, daß gestern eine Sitzung des Aktionskomite's für die allgemeine Landesaustellung stattfand, welcher zum erstenmale sämtliche deutsche Vertreter bewohnten. Obmann Graf Jedtwitz begrüßte dieselben herzlich, indem er die Ueberzeugung ausdrückte, daß durch gemeinsames Zusammenwirken das große Werk glänzend gelingen werde. Infolge von in der vorgestrigen Nacht anlässlich der Maßregelung zweier tschechischer Universitätslehrer vorgefallenen Excesse wurden, wie aus Prag gemeldet wird, drei Studenten verhaftet und nach polizeilichem Verhöre wieder entlassen. Eine militärische Intervention war nöthig. An der Universität herrscht Ruhe.

Pest, 8. März. Nach Annahme des Budgets im Oberhause, die am nächsten Mittwoch den 12. März erfolgen soll, wird, wie man der „R. Z.“ meldet, das königliche Handschreiben an Szapary, das diesen mit der Kabinettsbildung beauftragt, erscheinen. Alle Minister außer Tisza dürften bleiben. Teleki wird Ackerbauminister. Ministerpräsident Szapary übernimmt statt Tisza's auch das Innere. Die Unabhängigkeitspartei beschloß, auch fernerhin an dem in der Frage der Revision des Incolatgesetzes eingenommenen Standpunkt festzuhalten. Falls das neue Kabinet der Parteien nicht zustimmen sollte, wird die Partei auch gegen das neue Kabinet kämpfen. Tisza, Csaky, Szilagyi besuchten Mittags Szapary im Ackerbauministerium und hielten eine mehrstündige Konferenz ab. Um 3 Uhr empfing der Kaiser Szapary in Privataudienz. Abends fand ein mehrstündiger Ministerrath bei Tisza statt.

Italien.

Rom, 9. März. Die „Agenzia Stefani“ meldet aus Massauah: Antonelli telegraphirte, daß er am 23. Februar mit Mattoni in Malakki ankam, wo ihn Menelik glänzend empfing. Menelik reiste mit Antonelli und seiner Armee am 25. Februar nach Tombini ab, wo sich Ras Alula und Mangascha befinden, welche Willens scheinen, sich zu unterwerfen. Sodann wird Menelik nach Abual marschiren. Infolge tumultuarischen Verhaltens eines Börsenagenten wurde gestern Vormittag der Börsensaal geräumt, bald jedoch wieder geöffnet, worauf die Geschäfte ihren ruhigen Verlauf nahmen. In Mailand sind 23 Anarchisten, welche mit einer großen Zahl aufrührerischer Manifeste und Brandbriefe versehen waren, verhaftet worden, nachdem sie noch bei beschäftigungslosen Maschinenarbeitern und Maurern Aufseherungen anzuzetteln versucht haben.

Frankreich.

Paris, 9. März. Der Ministerrath stellte gestern die auf die Interpellation Deloncle abzugebende Erklärung fest. Danach wäre in Anbetracht der den Eingeborenen von Dahomey wiederholt beigebrachten Niederlagen der Zwischenfall beendet. Falls die Nothwendigkeit einer Aktion eintrete, werde die Regierung nichts thun, ohne die Kammer zu befragen und einen Kredit zu verlangen, dessen Zweck nicht die Eroberung Dahomey's, sondern die Sicherstellung der französischen Besitzungen sein werde. Die Anklagekammer hat beschloffen, es bei der Anklage gegen die vier Verwaltungsrathsmitglieder des Comptoir d'Escompte und der Societe des Metaux bewenden zu lassen und das Gesuch der Aktionäre auf eine weitere Ausdehnung des Prozesses abzuweisen.

Spanien.

Madrid, 9. März. Im Senat sprach sich auf die Anfrage eines konservativen Senators der Finanzminister gegen eine neue Anleihe aus, welche dem Staatsschatz nur zeitweise anshilfe, aber die dauernden Lasten des Staates vergrößere.

Rumänien.

Bukarest, 9. März. Die Regierung kündigte die Handelsverträge mit Belgien und Italien, die am 1. März 1891 ablaufen.

Serbien.

Belgrad, 9. März. Die Stupschina genehmigte in erster Lesung die Eisenbahnleihe. Infolge eines Kompromisses zwischen der Regentenschaft und der Regierung wurde die Staatsrathswahl auf die morgige Tagesordnung der Stupschina gesetzt.

Bulgarien.

Sofia, 8. März. Die Nachricht der „Correspondence de l'Est“, die bulgarische Regierung beabsichtige eine Bottschaft zu entsenden, um gewisse Mächte zu ersuchen, bei dem Sultan betreffs der Anerkennung des Fürsten zu interveniren, wird von der „Agence Balcanique“ als erfunden bezeichnet.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 8. März. 8. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß.)

Bezüglich des auf den Strich der §§ 98, 99 und 112 gerichteten Kommissionsantrags bemerkt der Berichterstatter, daß die in § 98 zugelassene Klage eines Gewerkes gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses nach der Ansicht der Kommission weder mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs sich in Harmonie befände, noch überhaupt dem geltenden Gesellschafts- und Miteigentumsrechte entspreche, vielmehr einen Eingriff in die Autonomie der Gewerkschaft darstelle. Die fragliche Bestimmung sei allerdings in dem preussischen Berggesetz enthalten, wohin sie aus dem Preuss. Allgemeinen Landrecht herübergenommen worden sei; sie widerspreche aber dem Begriffe und dem Wesen der Korporation, die ihre Angelegenheiten selbst, durch sachgemäße Beschlüsse, nicht aber durch richterliches Urtheil ordne. Weber der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs noch das geltende Recht kennen eine derartige Bestimmung.

Ministerialrath Dr. Schenkel erklärt, daß die Großh. Regierung gegen den Strich der drei in Frage stehenden Paragraphen einen entschiedenen Einspruch nicht geltend machen wolle, daß sie aber die Beibehaltung dieser Bestimmungen für zweckmäßiger erachten würde. Die gleiche Bestimmung finde sich nicht nur in dem preussischen Berggesetz, sondern auch in den Berggesetzen der übrigen deutschen Staaten, welche sich der preussischen Berggesetzgebung angeschlossen hätten, und sei bisher nicht als ungerecht oder unzumutbar befunden worden. Hiernach solle ein Mehrheitsbeschluß der Gewerkschaft seitens eines in der Minderheit befindlichen Mitgliedes durch Klage beim Richter angefochten werden können, wenn der Beschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft als solcher gereiche, also insbesondere dann, wenn er nur den Einzelinteressen eines Theils der Gewerkschaftsmitglieder diene. Eine derartige Anfechtungsmöglichkeit sei eine Konsequenz der eigenartigen Natur dieses deutschrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses, bei welchem, im Unterschied von der gewöhnlichen Gesellschaft, das einzelne Mitglied sich den Mehrheitsbeschlüssen zu unterwerfen habe. Ein Mehrheitsbeschluß, welcher nicht dem Besten der Gewerkschaft diene, gehe über die der Gewerkschaft eingeräumte Zuständigkeit hinaus, und es liege ein Bedürfnis dazu vor, daß der in der Minderheit gebliebene Gewerke ein Mittel habe, um derartige Beschlüsse umzustoßen. Sehr häufig werde ja der Fall nicht vorkommen, daß dem Richter eine schwierige Aufgabe gestellt werde, wenn er darüber zu urtheilen habe, ob ein solcher Mehrheitsbeschluß zum Besten der Gewerkschaft diene. Es sei aber unsern Richtern zuzutrauen, daß sie dieser Aufgabe gerecht werden.

Geheimerath Dr. von Holtz hat lediglich zu seiner Information um das Wort gebeten, da ihm zweifelhaft sei, ob die Anfechtung der Gewerkschaftsbeschlüsse nur wegen Inkompetenz zugelassen werden solle, wie nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter angenommen werden müsse, oder ob eine Anfechtungsklage auch damit begründet werden könne, daß wirtschaftlich der Gewerkschaftsbeschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft gereiche. Falls letzteres der Sinn der bezüglichen Bestimmung sei, müsse Redner dem Kommissionsantrag

bestimmen, da die dem Richter damit gestellte Aufgabe über eine derartige Interessenfrage zu befinden, außerhalb der legitimen Sphäre des Richters liege, die Bestimmung gehe darauf hinaus, an Stelle des prinzipiell für maßgebend erklärten Majoritätsbeschlusses die Individualansicht des Richters zu setzen.

Ministerialrath Dr. Schenkel erwidert dem Vorredner, daß im § 98 des Entwurfs der rechtliche Gedanke ausgesprochen sei, es seien Mehrheitsbeschlüsse nur insoweit zulässig, als dieselben zum Besten der Gewerkschaft gereichen; die Gewerkschaften überschreiten daher allerdings durch Mehrheitsbeschlüsse, die diesem Erforderniß nicht entsprechen, ihre Zuständigkeit und es werde dadurch die Anfechtung eines solchen Gewerkschaftsbeschlusses gerechtfertigt.

Wenn sodann hervorgehoben worden sei, daß dem Richter nur die Beurtheilung von Rechten, nicht die Abwägung von Interessen zukomme, so dürfe demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß es sich etwa hier um rechtlich geschützte Interessen handle und daß dem Richter auch in anderen Fällen eine wirtschaftliche Schätzung von Interessen obliege, so bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Umfange ein zum Ertrag verpflichtender wirtschaftlicher Schaden vorhanden sei.

Uebrigens wiederhole er, daß die Großh. Regierung diese Bestimmung nicht für unerlässlich halte, daß aber nach ihrer Ansicht keine erheblichen Gründe vorlägen, welche eine Abweichung von dem preussischen Vorbild rechtfertigen, um so weniger, als nur das Aktiengesetz und das Genossenschaftsgesetz, wenn auch in etwas anderer Weise, der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder dieser Gemeinschaften eine solche Anfechtungsbefugniß eingeräumt.

Der Berichterstatter erblickt in der Bestimmung des § 98 einen nicht zu duldenen Eingriff in die Autonomie der Gewerkschaft: ein an und für sich gültiger Gewerkschaftsbeschluß solle deswegen der Anfechtung unterliegen, weil derselbe nach der subjektiven Ansicht eines einzelnen Gewerkes dem Richter nicht zum Besten der Gewerkschaft gereiche. Uebrigens sei es keineswegs richtig, daß dieselbe Bestimmung in allen dem preussischen Berggesetz nachgebildeten Partikulargesetzen Aufnahme gefunden habe; nach dem bayerischen Berggesetz sei die Anfechtungsklage nämlich nur dann zulässig, wenn der Gewerkschaftsbeschluß zum Nachtheil der Gewerkschaft gereiche.

Geheimer Referendar Haas hält den Kommissionsantrag für gerechtfertigt, da der § 98 des Entwurfs eine ganz außergewöhnliche Abweichung von dem sonst geltenden Recht enthalte. Nirgends sonst gestatte ein Gesetz dem Richter ein Befinden darüber, ob ein Gesellschaftsbeschluß zum Nutzen und Frommen der Gesellschaft gereiche oder nicht. Sodann dürfe auch nicht außer Betracht bleiben, daß die §§ 98, 99 und 112 insofern dispositives Recht enthielten, als die Gewerkschaft es nach § 116 vollständig in der Hand habe, diese Vorschriften durch den Gesellschaftsvertrag auszuschließen. Ebenso könne aber selbstverständlich die Gewerkschaft, wenn dem Kommissionsantrag stattgegeben würde, eine derartige Bestimmung, sofern sie geboten oder zweckmäßig erscheine, in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen; die Bestimmungen der §§ 98, 99 und 112 seien daher entbehrlich.

Alsdann wird der Kommissionsantrag auf Strich der §§ 98, 99 und 112 zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu § 113 bemerkt der Berichterstatter, daß, nachdem das Hohe Haus den Strich des § 112 beschloffen habe, dieser Paragraph, der sich der Fassung nach eng an den vorhergehenden anschließt, einer redaktionellen Aenderung unterzogen werden müsse. Namens der Kommission habe er deshalb den Antrag eingebracht, den Eingang dieses Paragraphen dahin zu fassen: der Gewerke kann seine Beurtheilung zur Zahlung der durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beiträge und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden.

Die von der Kommission beantragte Aenderung des § 122 wird von dem Berichterstatter damit begründet,

daß nach § 121 Abj. 3 der Grundeigentümer berechtigt sei, bei der Rückgabe des Grundstücks durch den Bergwerkseigentümer anstatt des Ertrages eines in Folge der Benützung eingetretenen Minderwerths den Erwerb des Grundstücks zu verlangen. Es erscheine daher gerechtfertigt, daß der Bergwerksbesitzer auch dann zum Erwerb des Grundstücks verpflichtet sei, wenn schon bei Beginn des Bergwerkbetriebs feststehe, daß ein Minderwerth durch den Betrieb eintreten werde.

§ 156 des Entwurfs — führt der Berichterstatter weiter aus — weiche in mehrfacher Hinsicht von den entsprechenden Bestimmungen des preussischen Berggesetzes ab und schließe sich dafür dem § 51 des Unfallversicherungsgesetzes an. Die Kommission sei jedoch zu der Ansicht gelangt, daß die Regelung, welche für die Unfallversicherung zweckmäßig sein möge, hier, wo noch andere Gesichtspunkte in Betracht kämen, nicht ohne weiteres zum Vorbild genommen werden könne, und habe deshalb eine Aenderung dieses Paragraphen beantragt. Es dürfe nämlich nicht verkannt werden, daß die Anzeige der Unfälle in Bergwerken vornehmlich auch die Behörden in den Stand setzen solle, alsbald Versuche zur Rettung der verunglückten Arbeiter vornehmen zu können. Deshalb sei nach dem Kommissionsantrag die Anzeige nicht bloß an die Bergbehörde, sondern auch an die nächste Polizeibehörde, nicht schriftlich, sondern mündlich, nicht innerhalb 2 Tagen, sondern sofort zu erstatten. Ferner habe die Kommission geglaubt, die in dem Entwurf gewählte Fassung „Körperverletzung, die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen oder den Tod zur Folge hat“, durch die allgemein verständliche Fassung „schwere Körperverletzung“ ersetzen zu sollen.

Zum Schluß bemerkt der Berichterstatter noch, daß infolge des beschlossenen Strichs der §§ 98, 99 und 112 eine Neuenummerirung der einzelnen Paragraphen und eine Revision des ganzen Gesetzes wegen der in demselben enthaltenen Verweisungen auf die späteren Paragraphen geboten sei. Die Kommission habe geglaubt, diese formelle Aenderung jedoch der Großh. Regierung überlassen zu dürfen.

Staatsminister Dr. Turban möchte der Erwägung des Hohen Hauses anheim geben, ob nicht diese zweifellos unerlässliche Revision des Gesetzes zweckmäßig noch so lange verschoben werde, bis auch das andere Hohe Haus zu dem Entwurf Stellung genommen habe. Die Beschlußfassung des andern Hohen Hauses werde jedenfalls erleichtert, wenn die Nummerirung des Entwurfs vorläufig noch beibehalten werde.

Der Berichterstatter erklärt sich mit dieser Anregung durchaus einverstanden.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird der Gesetzentwurf hierauf zur Abstimmung gebracht und mit den von der Kommission beantragten Aenderungen in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Verstchiedenes.

W. Nottingham, 8. März. (Der deutsche Zahnarzt Arnemann), welcher am 19. November v. J. auf den Richter Brikow geschossen und denselben lebensgefährlich verwundet, ist zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden.

Neueste Telegramme.

Berlin, 10. März. Seine Majestät der Kaiser verlieh dem Staatsminister von Boetticher den Orden vom Schwarzen Adler.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, 16. März. 2. Vorh. außer Ab.: „Lohengrin“, große romantische Oper in 3 Aufzügen, von Richard Wagner. Anfang 6 Uhr. — Vormerkmale zu dieser Vorstellung werden von Montag, den 10., Vormittags 8 Uhr an, angenommen. — Bei Bestellung von Plätzen mittelst Briefen oder Postkarten ist, wenn Antwort gewünscht wird, mit der Bestellung frankierte und adressierte Postkarte an das Vorkerkbureau einzufügen. Für mündliche Bestellungen ist das Vorkerkbureau an Wochentagen von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—5 Uhr Nachmittags geöffnet. An Sonn- und Feiertagen ist dasselbe geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Gebrüder Weber Esslingen a. Neckar, Württemberg. Papier und sämtliche Schreibmaterialien speziell für Behörden, Kanzleien u. s. w. Cataloge und Muster gerne zu Diensten. !! Billigste, weil direkte Bezugsquelle !!

SCHERING'S PEPSIN-ESSENZ nach Vorschrift von Dr. Oscar Liebreich, Professor der Arzneimittellehre an der Universität zu Berlin. Schering's Grüne Apotheke Berlin N., Chaussee-Strasse 19.

Bürgerliche Rechtspflege. Aufgebot. C. 213.2. Nr. 3447. Tauberbischofsheim. Das Großh. Amtsgericht hier selbst hat unterm Deutigen folgendes Aufgebot erlassen: Leonhard Achtmann von Dittigheim besitzt ohne Erwerbserkunde folgende Liegenschaften auf hiesiger Gemarkung: 1. 1 Viertel Weinberg am Tauberthal neben Anton Redermann und Franz Achtmann, im Werthe von 40 M.

dahier anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche dem Besizer gegenüber für erloschen erklärt werden.

Tauberbischofsheim, 22. Febr. 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Ederle.

Belanntmachung. C. 228.2. Karlsruhe. Louis Rodv, geboren am 7. April 1860 zu Ballmerod (Reg.-Bez. Oelzen-Nassau), zuletzt wohnhaft in Karlsruhe, wird seit dem 19. Juni 1885 vermißt. Nachdem von dessen Angehörigen die Verschollenklärung beantragt ist, wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das Amtsgericht Karlsruhe gelangen zu lassen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermißten zu erteilen vermögen, hiermit aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem Amtsgericht dahier Anzeige zu erstatten. Karlsruhe, den 28. Februar 1890. W. Frank.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Deffentliche Aufforderung. C. 221. Ettlingen. Lorenz Müller, gebürtig von Wittersdorf, Sohn des Wagners Josef Müller von dort, s. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, ist zur Verlassenschaft seiner Schwester, Johanna, geb. Müller, Ehefrau des Florian Huber, Weber in Wörsch, gesetzlich berufen und wird hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen zum Zweck des Bezugs bei der Ver-

lassenschaftsverhandlung Nachricht von sich anher gelangen zu lassen.

Ettlingen, den 5. März 1890. Großh. Notar Münzer.

C. 234. Heidelberg. Der im Jahr 1882 nach Amerika ausgewanderte Johann Peter Stumpfmaier von Bantshausheim ist zum Nachlasse seines Vaters, Leonhard Stumpfmaier von da, berufen und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen 2 Monaten zum Zwecke des Bezugs an den Theilungsverhandlungen Nachricht von sich an den unterzeichneten Notar gelangen zu lassen. Heidelberg, den 5. März 1890. Großh. Notar Lugo.

C. 235. Heidelberg. Landwirth Jakob Kraußmann von Dossenheim ist zum Nachlasse seines Vaters, Adam Kraußmann von Dossenheim, berufen und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 2 Monaten zum Zwecke des Bezugs an den Theilungsverhandlungen Nachricht von sich an den unterzeichneten Notar gelangen zu lassen. Heidelberg, den 5. März 1890. Großh. Notar Lugo.

C. 266. Malsberg. Karl Friedrich, Zyprian, Franziska, Helene und Amalie Korta von Kappel a. Rh., welche zur Erbschaft ihres Vaters, Weber Karl

Korta von da, berufen sind, werden, da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, innerhalb sechs Wochen an den unterzeichneten Notar zum Zwecke des Bezugs an der Verlassenschaftsverhandlung Nachricht von sich gelangen zu lassen. Malsberg, den 28. Februar 1890. Großherzogl. Notar Sievert.

Strafrechtspflege.

Kabung. C. 216.2. Nr. 3544. Baden.

1. Der 32 Jahre alte Christian Walfer, Schloffer von Kirchenstallensfurt, zuletzt wohnhaft in Singheim, 2. der 39 Jahre alte Emil Krämer, Schuhmacher von Bernersbach, zuletzt wohnhaft in Riechtenthal, werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ange- wendert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 29. April 1890, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Baden zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Kappel bezw. Vorrath angefertigten Erklärungen verurtheilt werden. Baden, den 4. März 1890. Lugo.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.